

# Die Gartenbauwirtschaft

Berufsbund der Wirtschaftszweige des deutschen Gartenbaus  
HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW40 - VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN SW. 68

## Kopf hoch!

Von H. B. e. i. n. i. s. i. s. Teilhaber der Samen- und Pflanzungs-Handlung Köppling & Jörnig, W. Barmen.

In dem Beitrage der letzten Nummer „Den Blick nach innen!“ versuchten wir die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die mit dem Betrieb des einzelnen Berufsangehörigen zusammenhängenden Aufgaben des Berufsverbandes zu lenken. Wir freuen uns, heute mit der Veröffentlichung einer Artikelreihe beginnen zu können, die bereits einzelne wichtige Probleme auf Grund praktischer Betriebserfahrungen behandelt. Wir würden es begrüßen, wenn diese Veröffentlichungen Grundlage zu weiteren Anregungen sein werden. Die Schriftleitung.

Dieses alte Kommando hatte doch etwas für sich, leider denkt man heute zu wenig daran. „Menschenskind, reich doch die Knuden zusammen, laß doch das ewige Jammer, es wird doch nicht besser dadurch“, so möchte man gar manchem zurufen. Einer macht den andern nies. Wo man hinkommt, hört man Jammern und Klagen über schlechte Zeiten. Was das nun für einen Zweck? „Jugendzeit“, jetzt in der Zeit der allgemeinen Not zeigt sich recht, wer sein Fach weitzun kann. Da wird immer gesagt, „die Leute kaufen nichts mehr“, die Herrschaften legen nichts an in ihren Gärten. Ja, durch das K l a g e n würde doch nicht besser! Z u p a s s e n, zunächst sich selbst einmal gründlich aufmöbeln und dann nur an die interessierten Kreise, nur nicht locker lassen, mit Ausdauer und Überzeugung geht es schon.

Wie kann man seiner Kundschaft etwas verkaufen, wenn man selbst nicht von der Notwendigkeit überzeugt ist? Wenn man selbst nicht von seiner Ware begeistert ist? Wie kann man da anderen die Begeisterung beibringen? Das geht einfach nicht! Das muß man sich einmal vor Augen halten, um einzusehen, wie schädlich das ewige Klagen ist.

Die Zeiten sind endgültig vorbei, wo die Kunden nur so von selbst gelaufen kamen. Heute heißt es w e r b e n. Was tun wir Gärtner denn eigentlich für die Werbung unserer Erzeugnisse? Sind wir doch mal ganz ehrlich, es ist doch herzlich wenig. Die Werbemaßnahmen des Reichsverbandes sind sehr gut, aber man hängt nicht ausreichend für unseren Beruf. An uns Gärtner liegt es zunächst, diese Werbemaßnahmen auch zu gebrauchen. Und vor allem nebebei auch Eigenwerbung zu betreiben.

Beantworten Sie sich einmal folgende Fragen:

Wieviel Werbetexte schreiben Sie im Jahr an Ihre Privatkunden?

Welche alten Kunden haben in diesem Jahre nicht bezogen? Warum?

Wieviel neue Kunden haben Sie in diesem Jahre gewonnen?

Wie oft amonciieren Sie in Ihrer Zeitungszeitung? Mit welchem Erfolg?

Wie oft nutzen Sie die Räume im Gewächshaus und Wintergarten im Jahre aus?

Was kostet Sie die Anzucht von 1000 Primula obconica?

Was kostet Sie die Anzucht von 1000 Cyclamen?

Wenn Sie sich diese Fragen gewissenhaft beantworten können und ehrlich sagen können: „Ja, ich verführe jeden Monat einen Werbetext an meine Privatkunden“, ich amonciere wöchentlich zweimal in meiner Zeitungszeitung, ich schreibe jede Woche einmal einen Artikel über Pflanzen in der Ortszeitung“, dann haben Sie wirklich alles getan, und brauchen nicht weiter zu lesen und auch nicht zu klagen. Dann rufen Sie wenigstens noch einmal mit mir: „Kopf hoch, nicht klagen, sondern weiter arbeiten in diesem Sinne!“

Ja, die Werbung kostet aber viel Geld und das fehlt ... Die Sache hat einen Pferdefuß. Wenig kostet Werbung viel Geld. Aber das Geld ist dabei Nebenjache. Die Hauptjache ist der Geist, die Idee. Gierst war die Idee, der Plan, und aus dieser Idee wurde erst das Geld geschaffen. Auf die Idee kommt es an, und nicht auf das Geld. Denn mit der Idee wird erst, wenn sie gut ist und mit Ausdauer durchgeführt wird, das Geld verdient.

Alle großen Firmen haben auch klein angefangen, keinem sind die gebrauchten Tausen in den Mund geflossen. Mancher, sowohl die allermeisten haben auch mit riesigen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Fragen wir einmal jene Männer, zu denen wir heute aufsehen. Sie werden uns alle selbst sagen, wie unendlich viel Sorgen und Schwierigkeiten sie gehabt haben. Sie oft mag mancher mit sich

selbst schwer gekämpft haben, wie oft hat ihn das Schicksal zurückgeworfen, aber trotz aller Schwierigkeiten, trotz aller Widrigkeiten, eins haben alle diese Männer gemeinsam gehabt, sie haben nicht geklagt, nicht gemurmelt, sich nicht auf andere Leute verlassen, nicht auf bessere Zeiten gewartet. Sie haben sich selbst geholfen, selbst gewinnbringende Ideen gehabt, und diese selbst mit Ausdauer durchgeführt. — Mit K o p f h o c h !

Genau, die Zeiten sind heute dazu angetan, selbst ernstlichen Männern das Groteln zu lehren, aber nur für einen ganz kurzen Augenblick. Wir dürfen uns als echte Deutsche nicht unterlegen lassen, vor

allem nicht von unseren Stimmungen. Wir dürfen den Glauben nicht an uns selbst verlieren. Das ist ja gerade das Schlimme. Wir haben alle mehr oder weniger den Glauben an uns selbst und das Vertrauen in eine bessere Zukunft verloren. Gar mancher Hügel schließt am Boden, statt ganz besonders stark angezogen zu sein! Wir gehen mit gefenktem Quappi statt mit geradem Rückgrat.

K o p f h o c h ! Mühen wir uns einmal selbst auf, nur dann können wir die Kundschaft mitreißer, nur dann können wir verkaufen und unser Geschäft weiterbringen.

Wie wir das machen, sagt uns die Fortsetzung.

## Handelspolitik und Gartenbau

Der Gartenbau hatte im Jahre 1925 nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und seiner Berufsvertretung einen lückenlosen Zollschutz für seine Erzeugnisse erreicht. Die Reichsregierung setzte jedoch auf Kosten der bodenbearbeitenden Berufe in den mit Belgien, Holland, Italien, Frankreich usw. abgeschlossenen Handelsverträgen nach dem Grundfah „Ausfuhrförderung um jeden Preis“ diese Zölle bis zur Wirkungslosigkeit herab und ließ sie jedem weiteren meistbegünstigten Vertragspartner ohne Gegenleistung zugute kommen. Die Folgen dieser Handelspolitik, die mit der Notwendigkeit der Mittelbeschaffung zur Zahlung der übernommenen politischen Schulden begründet wurde, zeigten sich nach Ablauf weniger Jahre in einer übermäßigen Einfuhr an Gartenbauerzeugnissen und Südfrüchten, die einen blühenden Beruf, der unter ungünstigen Bedingungen während der Kriegszeit die Ernährung und Versorgung des deutschen Volkes mit seinen Erzeugnissen geleistet hatte und dessen anerkannter Reich jährlich Milliarden Werte schafft, unrentabel gemacht hat. Die Einfuhr an Gartenbauerzeugnissen einschl. der Südfrüchte, die 1913 30 911 000 RM. betragen hatte, stieg 1927 auf 532 963 000 RM. und erreichte 1930 einen Wert von 603 821 000 RM. Die handelsvertragliche Bindung sämtlicher Gartenbauzölle, die oftmals nicht nur einem Lande, sondern vier und fünf Ländern gegenüber eingegangen wurde, hatte zur Folge, daß eine auf Grund der wirtschaftlichen Lage des deutschen Gartenbaus schon seit Anfang 1929 zwingend erforderliche Lösung dieser Bindungen erst mit dem 15. 6. 1930 möglichen Kündigung des deutsch-italienischen Handelsvertrages, als des Haupturhebers dieses Einfuhrüberschusses, vorgenommen werden konnte. Obwohl die Reichsregierung im April 1930 durch einen Beschluß des Reichstages angewiesen wurde, die Gartenbauzölle zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt einer Revision zu unterziehen, wurde eine Kündigung des deutsch-italienischen Handelsvertrages zu dem genannten Zeitpunkt nicht ausgesprochen und berechtigte Hoffnungen eines durch diese verfehlte Handelsvertragspolitik in Not gebrachten Berufes auf das Schwerkste enttäuscht. Die Leiter der deutschen Außenhandelspolitik und diejenigen Reichsministerien, die das im Interesse der Industrie betriebene handelspolitische System einer Ausfuhrförderung um jeden Preis bis zum heutigen Tage verfochten haben, widersprechen sich dieser Forderung des Gartenbaues. Der alte Zustand blieb bestehen, die Einfuhr stieg in ungeheureren Ausmaßen und die der Reichsregierung gegebene und kürzlich durch Notverordnung erneuerte Zollermächtigung blieb für den Gartenbau ohne jede praktische Bedeutung.

## Handel mit Kränzen auf dem Wochenmarkt

In letzter Zeit ist Erwerbsgärtner in einer Reihe von Städten seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde — gemeist seitens des Bezirksausschusses bzw. der Polizeibehörde — der Markthandel mit Kränzen verboten worden, sofern zu deren Herstellung Erzeugnisse Verwendung gefunden haben, die nicht ausschließlich aus dem Betriebe des Herstellers stammen. In diesem Verbot ist wiederholt auf ein am 15. 6. 1931 über den Handel mit Kränzen auf dem Wochenmarkt ergangenes Kammergerichtsurteil hingewiesen worden, das ein in gleicher Angelegenheit ergangenes Urteil des Königsberger Amtsgerichtes mit folgender Begründung aufhob:

Gegen den Angeklagten ist eine polizeiliche Strafverfügung wegen der Veräußerung erlassen worden, daß er auf dem Wochenmarkt Kränze, die nicht aus eigenen Forst- und Gartenenergiezeugnissen gefertigt waren und nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs gehörten, verkauft habe. Das Amtsgericht hat den Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, daß auch solche Kränze, die von Händlern aus Schmalzreisig hergestellt werden, zu den Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs rechnet, da ihre Erzeugnisse mit der Fortwirtschaft in unmittelbarer Verbindung stehen. Diese Entscheidung konnte nicht aufrecht erhalten werden.

Nach § 1 der Königsberger Marktordnung vom 20. Juni 1911 dürfen auf dem Wochenmarkt nur Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs feilgehalten, feilgeboten oder verkauft werden. Als Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs bezeichnen die Marktordnung in Uebereinstimmung mit § 66 der Gewerbeordnung:

1. Rohre Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Fortwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird.
3. Frische Lebensmittel aller Art.

Solche Kränze dürfen daher auf dem Wochenmarkt nur dann feilgehalten werden, wenn ihre Erzeugung mit der Fortwirtschaft oder dem Gartenbau in unmittelbarer Verbindung steht. Das Erfordernis unmittelbarer Verbindung, dem das Amtsgericht zu Unrecht jede Bedeutung abspricht, befragt nach ständiger Rechtsprechung, daß Fabrikate vom Landwirte oder Fortwirt selbst erzeugt sein müssen, und daß Fabrikate, die von einem Landwirt aus einem dem Landwirte abgekauften Rohstoff gefertigt sind, nicht hierher gehören. Der Angeklagte hat seine Kränze aus Schmalzreisig, die er aus dem Forst gekauft hatte, angefertigt, und dazu künstliche, von einem Blumenhändler entnommene Blumen verwendet. Welche rechtliche Bedeutung der Verwendung künstlicher Blumen zukommt, kann hier unerörtert bleiben. Als Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs sind die Kränze schon deshalb nicht anzusehen, weil sie von einem Händler hergestellt sind. Das freigesprochene Urteil war daher aufzuheben.

Da weitere tatsächliche Erörterungen sich erübrigen, hat das Revisionsgericht in der Sache selbst erkannt und in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf die gesetzlich niedrige Strafe erkannt.

Die Königsberger Marktordnung hat mit Recht bestimmt, daß Kränze nicht zu den Handwerkerwaren zu rechnen sind, da deren Anfertigung als Erzeugnisse des Gartenbaues selbstverständlich nichts mit dem Handwerk zu tun hat. Auch die Begründung des Kammergerichtsurteils deckt sich mit der gesetzlichen Bestimmung des § 66 der Gewerbeordnung (R. G. B.) und der ständigen Rechtsprechung insofern, als der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt nur d e r F o r t w i r t a l s u n m i t t e l b a r e r V e r b i n d u n g z u r e c h n e n. Im übrigen ist zu diesem Urteil folgendes festzuhalten:

§ 66 der R. G. B. bezeichnet — auf dem Gebiete des Gartenbaues — als Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs:

„Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Fortwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört, oder

durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke“ und sieht vor, daß die zuständige Verwaltungsbehörde (in der Regel der Bezirksausschuß) auf Grund eines Antrages der Gemeindebehörde befugt ist, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ursprung und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Die Durchführungsbestimmung zu § 66 Ziffer 2 befragt außerdem mit Recht, daß nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören, Fabrikate, die aus dem durch die Land- und Fortwirtschaft gewonnenen Rohmaterial von einem bei der Wirtschaft nicht beteiligten Dritten gefertigt werden. Dieser Hinweis richtet sich gegen den oftmals berufsfernen Händler von Erzeugnissen des Gartenbaues und bedeutet einen berechtigten Schutz der Belange des Erwerbsgärtnerbaues.

Zahlreiche Verwaltungsbehörden haben ihre ihnen durch § 66 der R. G. B. gegebene gesetzliche Befugnis jedoch in einer Weise angelegt und angewandt, die dem Sinne des Gesetzes nicht entspricht. Der Hinweis, daß das Verbot des seitens der Erwerbsgärtner betriebenen Handels mit Kränzen auf dem Wochenmarkt deshalb erfolgen müsse, daß bei deren Herstellung Material des Gartenbaues und der Fortwirtschaft Verwendung gefunden habe, das nicht aus dem Betrieb des Herstellers stammt, widerspricht dem Sinne des Gesetzes insofern, als darin lediglich gesagt wird, daß Fabrikate, deren Erzeugung mit dem Gartenbau und der Fortwirtschaft in unmittelbarer Verbindung steht, zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber — außer dem Vertrieb der genannten Erzeugnisse durch wilde Händler — dabei die Verwendung von künstlichen Blumen aus Wachs oder Papier, Glasperlen usw. unterbunden wissen wollte, nicht dagegen den Verkauf derjenigen Kränze, bei denen seitens des Berufsangehörigen der Gartenbaues (Zoodenblumen, Statice usw.) und der Fortwirtschaft (Tannengrün und -reisig usw.) verwendet worden sind.

Abgesehen davon, befragt der Wortlaut des § 66 ausdrücklich, daß die zuständige Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zum Wochenmarkterverkehr daran gebunden ist, die Ursprung und die Fortwirtschaft und das Bedürfnis ihres Bezirkes zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des § 66 befragen demnach

1. daß ein allgemeines Verbot des Markthandels mit Kränzen nur auf Händler anwendbar ist,
2. daß sich dem Erwerbsgärtner gegenüber das Verbot des Markthandels mit Kränzen auf Verwendung von Erzeugnissen — Papierblumen usw. — bezieht, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Gartenbau und der Fortwirtschaft stehen, und nicht auf rohe Naturerzeugnisse des Gartenbaues (Zoodenblumen, Statice usw.) und der Fortwirtschaft (Tannengrün und -reisig usw.) anwendbar ist, und
3. daß vor Erlass dieser Bestimmung die in der betreffenden Gemeinde befindliche Vertretung des hiezu betroffenen Erwerbsgärtnerbaues nach den vorliegenden Bedürfnissen gefragt werden muß.

Angelehnt der Tatsache, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gartenbaues infolge der bei rückgängiger Kaufkraft weiterhin im Uebermaße stattfindenden Einfuhr ausländischer Gartenbauerzeugnisse im ganzen Reiche sehr ernst und ungünstig sind und daß das bevorstehende Weihnachtsfest für den Gartenbau eine besonders abgabhlebende Bedeutung besitzt, haben wir das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe sowie das Reichswirtschaftsministerium dringend darum gebeten, auf dem Wege über die Länderregierungen die zuständigen Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die unter 1—3 genannten Bestimmungen des § 66 sinngemäß anzuwenden und nicht Verbote erlassen werden, die gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Wir bitten deshalb unsere Mitglieder in denjenigen Städten, in denen derartige Verbote zur Durchführung gelangt sind, bei den zuständigen Verwaltungsbehörden im vorstehenden Sinne vorstellig zu werden.  
Dr. E.

Die Weltwirtschaftskrise, die von Deutschland ausgehend alle mit kurzfristigen Anleihen arbeitenden Volkswirtschaften ergriffen und in den letzten Monaten auch die Wirtschaft des reichen, im goldenen Ueberflusse lebenden Frankreich beunruhigt hat, hat seit Mitte dieses Jahres eine wachsende Abwehrbewegung gegen die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in allen denjenigen Ländern geschaffen, die gleichzeitig Hauptlieferanten von Gartenbauerzeugnissen und Südfrüchten sind. Sei es auf dem Wege handelspolitischer Maßnahmen, sei es mit Rücksicht auf die währungsrechtlichen Verhältnisse, wurden seitens dieser Länder Sperrten, wesentliche Beschränkungen und Kontingentierungen der Einfuhr durchgeführt. Die unentwegten Verfechter der deutschen Handelspolitik der letzten 6 Jahre, die der weiteren Ausfuhrförderung selbst um den Preis einer schweren wirtschaftlichen Schwächung der bodenbearbeitenden Berufe und damit der Untergrabung der Kaufkraft und Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes das Wort redeten, klagen die seit 1929 immer stärker erhobenen Warnungen dieser Kreise in den Wind. Sie müssen es nun er-

**Stalldünger**  
Packung  
Pferdedung  
Kuhdung  
und gemischten Dung  
in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern  
Berliner Düngerhandel A. G.  
Berlin O 17, Persusstr. 10-13  
Telephon Aodren 50 09